

# Weitnauer.

GESI

Vertragswerk „Finanzierungsrunde“.

Was sind die Erfahrungen und was ist neu an der Version 2.1/2.2?

# Was waren die wesentlichen Ziele?

- **Vereinfachung** des Abschlussprozesses: schriftlich oder über DocuSign.
- Zugleich **Kostenersparnis** durch Reduzierung notarieller Beurkundungskosten.
- Damit **Angleichung** an internationale Gepflogenheiten, insb. im anglo-amerikanischen Rechtskreis.

# Bestandteile des Vertragswerks.

- Vollmacht für alle Varianten (bestehende Gesellschafter, Investoren mit Übernahme von Geschäftsanteilen)
- Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung (BGV)
- Ehegattenzustimmungserklärung gem. § 1365 BGB als Anlage 14 BGV
- Satzung
- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- Optional Geschäftsordnung für den Beirat
- Beschluss der Geschäftsführung über die Ausgabe genehmigten Kapitals an Investoren
- Notarielle Niederschrift der Gesellschafterversammlung zur Satzungsänderung in zwei Alternativen: Beurkundung von Willenserklärungen oder bloßes Tatsachenprotokoll
- Übernahmeerklärung

# Was sind die Erfahrungen?

- Abrufzahlen (fast 20.000-mal bis heute) sprechen für Interesse der Praxis.
- Nach wie vor werden aber Bedenken wegen möglicher **Formunwirksamkeit** erhoben.
- Grund: **Vollständigkeitsgrundsatz**, der auch die Beurkundung aller Nebenabreden verlangt, die Bestandteil einer nach § 15 Abs. 4 GmbHG beurkundungsbedürftigen Verpflichtung zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen sind, erfordere auch die Beurkundung eines neben der Satzung abgeschlossenen Beteiligungsvertrags, auch wenn dieser keine Übertragungsverpflichtung vorsieht.
- Ferner Sorge vor **Handelsregisterpublizität** in der Satzung enthaltener Mitverkaufspflichten (Drag).

# Falsches „Dogma“ des Beurkundungszwangs.

- Bereits im Rahmen der letzten Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG in 2008 hätte das notarielle Formerfordernis für die Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen abgeschafft und damit eine Angleichung an die formfreie Übertragbarkeit von **Aktien** erreicht werden sollen.
- Das ZuFinG sieht nun zwar die Digitalisierung von Aktien vor, hält aber am Formerfordernis des § 15 Abs. 4 GmbHG fest. Initiative von BAND, dieses Formerfordernis im Rahmen des jetzt geplanten weiteren Bürokratieabbaugesetzes zu streichen.
- § 15 Abs. 4 GmbHG verfolgt **keinen Übereilungsschutz**. Sein alleiniger Zweck, den spekulativen Handel mit Geschäftsanteilen zu unterbinden und den Beweis der Anteilsinhaberschaft zu ermöglichen, wird bereits durch die Möglichkeit der **Vinkulierung** von Geschäftsanteilen, § 15 Abs. 5 GmbHG, und die im Handelsregister zu hinterlegende **Gesellschafterliste**, § 40 GmbHG, gewahrt.
- Sorge vor Handelsregisterpublizität ist unbegründet, da eine **abstrakte Regelung** (etwa bestimmtes Mehrheitserfordernis) für eine Drag-Regelung genügt und ohnehin auch ein gesondert beurkundeter Beteiligungsvertrag im Rahmen einer Due Diligence möglichen Kaufinteressenten offen zu legen wäre.

# Vorteile der GESSI-Struktur.

- Die Aufnahme von Exit-Regelungen in die notarielle Satzung, die das Formerfordernis von § 15 Abs. 4 GmbHG wahrt, und von Rechten zur Einziehung bzw. Zwangsabtretung anstelle von Call-Optionen etwa in Leaver-Fällen ermöglichen **formfreien Abschluss** durch alle Parteien, somit auch über DocuSign.
- **Vermeidung von Notarkosten** für die Beurkundung des Beteiligungsvertrags, für die der Gesamtwert von Investment und aller weiteren Regelungen (für Drag-Along Post Money-Bewertung abzgl. kleinste Beteiligung) angesetzt würde.
- Regelungen in der Satzung unterliegen **keiner AGB-Kontrolle**, da gesellschaftsrechtlicher Art.
- **Vermeidung steuerlicher Folgen** einer verdeckten Gewinnausschüttung für Notarkosten, die die Gesellschaftervereinbarung betreffen.

# Version 2.2 aufgrund des BGH-Beschlusses vom 12.09.2023.

- Nach Ansicht des BGH bemisst sich der Wert eines Barkapitalerhöhungsbeschlusses der Gesellschafter nicht nur nach dem Nennwert der nur zu nominal (also ohne Agio) ausgegebenen Geschäftsanteile, sondern auch nach dem **zugrunde liegenden Wert**, der sich aus gesondert vereinbarten Zuzahlungen ergibt. Die Beteiligten haben nach § 95 GNotKG an der Wertermittlung mitzuwirken.
- Daher Vermeidung einer Kapitalerhöhung durch beurkundungsbedürftigen Gesellschafterbeschluss, sondern stattdessen Ausgabe der neuen Geschäftsanteile aus **genehmigtem Kapital**, § 55 a GmbHG (Grenze: bis zu 50 % des eingetragenen Kapitals für die Dauer von 5 Jahren)
- Ausgabe kann durch einen **Zustimmungsvorbehalt** zugunsten einer Investorenmehrheit oder eines Beirats eingeschränkt werden.
- Im Rahmen des genehmigten Kapitals kann die Geschäftsführung zur **Anpassung** der Satzung nach Ausgabe des genehmigten Kapitals entsprechend § 179 Abs. 1 S. 2 AktG ermächtigt werden.
- Notarkosten fallen nur für die Neufassung der Satzung (hierfür Wertgrenze des § 107 Abs. 1 S. 1 GNotKG, mindestens EUR 30.000 bis EUR 10 Mio.) und für die Beglaubigung der Übernahmeerklärungen an.

# Neuerungen der Versionen 2.1 und 2.2.

- Erweiterung des genehmigten Kapitals über Second Closing hinaus mit **zusätzlichem Muster** für den privatschriftlichen Beschluss der Geschäftsführung zur Ausgabe des genehmigten Kapitals und Muster einer gesonderten Übernahmeerklärung.
- Keine Pflicht der Gesellschafter im Beteiligungsvertrag zur Barkapitalerhöhung, sondern der **Gesellschaft** zur Ausgabe des genehmigten Kapitals ergänzt um eine Verpflichtung der Gesellschafter/Investoren dem zuzustimmen, wenn eine Pflicht zur Umsetzung einer weiteren Finanzierungsrunde nach Ziff. 21 BGV besteht.
- Erweiterung von Ziff. 21 BGV (Pflicht zur Umsetzung einer Finanzierungsrunde unter bestimmten Voraussetzungen) um den **Fall einer Notfinanzierung** bei positiver Fortführungsprognose (einfache Mehrheit aller Gesellschafter und Investoren)
- Erweiterung der Regelungen zur **Mitarbeiterbeteiligung** um die Gestaltung einer Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesellschaft und Ausgabe von eigenkapitalähnlichen Genussrechten.
- Ausschluss von Vorerwerbs- und Mitveräußerungsrechten für den Fall eines **Secondary** der Business Angels im Rahmen einer Finanzierungsrunde.
- Erweiterung der Zwangsabtretungsverpflichtung um eine **Zwangsabtretungsermächtigung** und entsprechende Stimmbindung gegenüber den Investoren
- Ausnahme von Zuzahlungen, die Gegenstand von Liquidationspräferenzen sind, bei der Bemessung der **Einziehungsvergütung**.

# Ablauf einer Finanzierungsrunde nach dem GESSI-Standard.

- (1) Bereits in der Gründungssatzung sollte genehmigtes Kapital (bis zu 50% des eingetragenen Stammkapitals) geschaffen werden.
- (2) Abschluss des Beteiligungsvertrags in Schriftform oder über DocuSign, gesteuert durch den federführenden Anwalt
- (3) Beschluss der Geschäftsführung über die Ausgabe genehmigten Kapitals (nur Schriftform erforderlich).
- (4) Gesonderte Übernahmeerklärungen durch die Investoren, die nur der notariellen Beglaubigung bedürfen.
- (5) Neufassung der Satzung mit Schaffung weiteren genehmigten Kapitals in notariellem Beschlussprotokoll.
- (6) Privatschriftlicher Beschluss über Neufassung/Änderung von Geschäftsordnungen und/oder Geschäftsführerverträgen.

# Achtung!

Die Vorlagen sollen eine Hilfe sein und mit den reichhaltigen Anmerkungen auch dem besseren Verständnis dienen, ersetzen aber nicht eine auf den Einzelfall bezogene detaillierte rechtliche und/oder steuerliche Beratung des Start-ups oder der investierenden Business Angels/Investoren!


## Tätigkeitsschwerpunkte:

Gesellschafts- und Handelsrecht  
Unternehmensfinanzierung und -beteiligungen  
Unternehmenstransaktionen/M&A



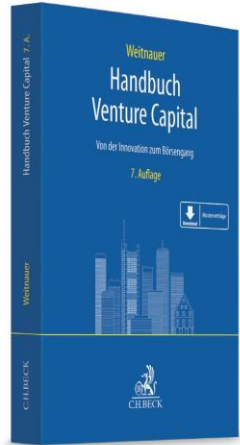
**Dr. Wolfgang Weitnauer, M.C.L.**

 [Wolfgang.weitnauer@weitnauer.net](mailto:Wolfgang.weitnauer@weitnauer.net)

 +49.89.383995-0



# Venture Capital: Chancen nutzen – Risiken minimieren!



**NEU**  
im Juli 2022

Weitnauer  
**Handbuch Venture Capital**  
7. Auflage, 2022. Rund 850 Seiten.  
Mit Vertragsmuster zum Download.  
Kartiert ca. € 149,-  
ISBN 978-3-406-76860-6  
☞ [beck-shop.de/31961584](https://beck-shop.de/31961584)



## Von der Innovation bis zum Börsengang

Das bewährte Handbuch bietet eine systematische und praxisbezogene Darstellung der **rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen** der Finanzierung und Entwicklung eines innovativen Start-up-Unternehmens und des Exits, ferner der Fondsstrukturierung und Vorgaben für VC-Investoren. Besonders hilfreich sind die zahlreichen Gestaltungshinweise und **Handlungsempfehlungen** mit Checklisten sowie die **Musterverträge**.

## Die 7. Auflage mit

- Einarbeitung aller **gesetzlichen Neuerungen**, u.a. des FoStoG
- **Compliance-Vorgaben** für Beteiligungsgesellschaften, OffenlegungsVO, AWV, GwG
- »**Arbeitsrecht 2.0**« für Start-ups
- neuen und aktualisierten **Vertragsmustern**

## Perfekt

für Investorinnen und Investoren, Unternehmensgründerinnen und -gründer und deren Beraterinnen und Berater.

## Das Autorenteam

**Herausgegeben** von Dr. Wolfgang **Weitnauer**, M.C.J., RA.  
**Unter Mitarbeit** von Dr. Jens **Ginal**, Matthias **Guth**; Martin **Kraus**, RA; Rainer **Kröll**, Dipl.-Kfm., StB, WP; Dr. Peter **Mailänder**, M.C.J., RA; Dr. Patrick J. **Missling**, LL.M., RA; und Prof. Dr. Hans-Eric **Rasmussen-Bonne**, LL.M., RA.

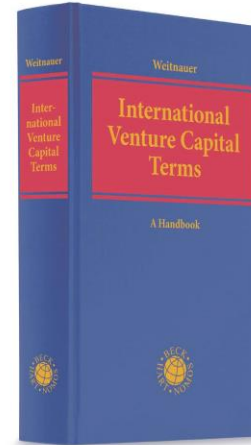
”

... *das Standardwerk zur VC-Finanzierung* ...  
Irr: [www.business-angels.de](http://www.business-angels.de) 17.12.2018, zur Voraufflage



Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 174525  
[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-ch-beck](https://linkedin.com/company/verlag-ch-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)

# Venture Capital Across the Globe



Recently launched

## The handbook

compares the venture capital conditions in some of the leading industrial nations worldwide. It is divided into two parts. The first part deals with the general legal and tax framework of VC investments on the target as well as the fund level. The second part starts with a standard form of term sheet for international use. Based on this term sheet, the authors look at the major standard terms of a VC investment and their usual application in their own jurisdiction, favouring either investors or founders. An overview at the end of the book, comparing the different jurisdictions directly, helps the reader to quickly and immediately see and compare different terms and conditions. This handbook offers guidance for the use of terms for VC investments and market standards in comparison and highlights the particularities of VC investments in 15 major VC markets worldwide. It will be useful for all founders, investors and advisers.

## The editor and authors

**Dr Wolfgang Weitnauer** is the founding partner of the law firm Weitnauer. He has been practicing in the field of venture capital law for more than 25 years. He is the author and editor of a variety of books and articles on VC related matters.

The authors in this book are experienced practitioners in the field of VC investments from all over the world: Joram van den Berg, Sujoy Bhatia, Hili Cohen, Jérôme Debras, Damian A. Fischer, Marco Gardino, Pablo Godoy, Ofir Goldstein, Shoushuang Li, David Martin, Thomas Michael, Jakob Norfoft, Shingo Okubo, Giulia Pairona, Alex Pujol, Christian Ritschka, Emanuel Schiwow, Guanna Sun, Manuel Weitnauer, Wolfgang Weitnauer.

Weitnauer  
**International Venture Capital Terms**  
2022, 909 pp.  
Hardback, € 250.00  
In cooperation with Hart Publishing and Nomos.  
ISBN 978-3-406-75167-7  
☞ [www.beck-shop.de/50428680](https://www.beck-shop.de/50428680)



Please order at your bookstore or at: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG · 80791 München | Fax: +49 (0) 89/581 89-358 | [orders@beck.de](mailto:orders@beck.de) | 174409  
[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [linkedin.com/company/verlag-ch-beck](https://linkedin.com/company/verlag-ch-beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)

